



MARKTGEMEINDE GRAMATNEUSIEDL

Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha, 2440 Gramatneusiedl, Bahnstraße 2a
☎ (02234) 722 05-0, FAX DW 23, e-mail-Adresse: gemeinde@gramatneusiedl.at, UID-Nr. ATU 16253202

Carport.doc

C A R P O R T

Sehr geehrte(r) Bauwerber(in),

Ein **Carport** ist eine überdachte und höchstens an einer Seite abgeschlossene bauliche Anlage

Bestimmung: Ein Carport ist ein Abstellplatz für Kraftfahrzeuge und dient dem Schutz des Fahrzeuges vor Umwelteinflüssen wie zum Beispiel Regen oder Schnee.

Zu beachten ist: Wände eines unmittelbar angrenzenden Gebäudes verändert die bauliche Anlage „Carport“ nicht zum Gebäude, sofern diese **keine technisch-konstruktive Verbindung** mit dem angrenzenden Gebäude aufweist. In diesem Fall gilt das „Carport“ als eigenständige bauliche Anlage.

Abwicklung des Bauverfahrens:

Grundsätzlich: Bewilligungspflicht gemäß §14 Z2 NÖ BO 2014

Ausnahme: Bewilligungspflicht gemäß §14 i.V. mit § 18 Abs. 1a NÖ BO 2014

Voraussetzung: **überbaute** Fläche von nicht mehr als 50m² und an höchstens einer Seite abgeschlossen, sowie eine Höhe von nicht mehr als 3,00 m.

Für den Nachweis über die Einhaltung der Höhe von nicht mehr als 3,00 m ist das **Bezugsniveau** im Sinne der NÖ BO 2014 durch Höhenkoten auszuweisen.

Zusätzlich wird auf die Vorgaben des § 51 NÖ BO 2014 hingewiesen.

Benötigte Unterlagen für das Bauverfahren:

§14 NÖ BO 2014: gemäß §§ 18 und 19 NÖ BO 2014

§14 i.V. mit §18 Abs. 1a NÖ BO 2014:

- maßstäbliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung (z.B. Grundriss, Schnitt, Ansichten, Lageplan, Grundgrenzen sowie Abstände zu den Grundgrenzen, Abmessungen)
- Dimensionen der konstruktiven Bauteile unter Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten
- Nachweis von einem **hierzu Befugten**, dass bei der Dimensionierung der tragenden Bauteile die örtlich auftretenden Lasten (Windlasten, Schneelasten, etc.) berücksichtigt wurden.
- Baubeschreibung in zweifacher Ausfertigung (Material, Dacheindeckung, Wände, Ableitung der Dachwässer)

Technische Anforderungen:

- Max. 1 Wand
- Dachfläche
- Eigene Tragkonstruktion oder bei angrenzender Wandmontage kein weiterer Raumabschluss zulässig
- Angaben zur Dachentwässerung

Allgemein:

Die Unterlagen müssen alle zur Beurteilung durch die Behörde erforderlichen Darstellungen und Angaben enthalten. Im Wesentlichen sind dies jene Unterlagen die auch für ein reguläres Bewilligungsverfahren erforderlich wären.

Die Unterlagen müssen jedoch nicht von einem befugten Planverfasser (keine firmenmäßige Fertigung) erstellt werden, jedoch wird es in vielen Fällen erforderlich sein, dass die Planung durch eine Person mit entsprechenden Fachkenntnissen durchgeführt wird.

Hingewiesen wird auf § 18 Abs. (2) wonach alle Antragsbeilagen von den Verfassern zu unterfertigen und die Verfasser der bautechnischen Unterlagen (z.B. Baupläne, Beschreibungen, Berechnungen) unabhängig von behördlichen Überprüfungen für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen verantwortlich sind.